



Regeln zum Segel- und Trainingsbetrieb

Mit der Änderung der *Coronaschutzverordnung* zum 30.5. durch das Land NRW kann der Segelbetrieb im Segelclub Hansa-Münster e.V. weiter geöffnet werden. Die Vorgaben werden vor dem Vorstandszimmer ausgehängt und sind online verfügbar:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_fassung_coronaschvo_ab_30.05.2020_lesefassung.pdf

Verantwortlich für die Umsetzung sind die Vereine. Daher sind folgende **Regeln zum Segel- und Trainingsbetrieb** einzuhalten:

CoronaSchVO §1 (2): Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. [...]

§9 (4): „Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen ist im Freien für Personen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, auch die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand zulässig. Unter diesen Voraussetzungen ist zudem das Betreten der Sportanlage durch bis zu 100 Zuschauer zulässig.“

Zugangsregeln

1. Um eine Rückverfolgung bei Infektionsfällen zu ermöglichen, müssen alle anwesenden Personen entweder durch persönliche Eintragung in die Zugangsliste in der Segelkammer/ im Optikeller/ vor dem Vorstandszimmer/ in der Bootshalle oder von den Trainern mit Zeit/Datum und Telefonnummer festgehalten sein. Mit der Eintragung in die Zugangsliste wird auch bestätigt, dass die Verordnungen und Regeln zur Kenntnis genommen wurden und die Daten festgehalten werden dürfen.
2. Auf allen Stegen, dem Hafenufer und in allen Clubräumen gilt die Grundregel, dass Personen mindestens 1,5m Abstand halten müssen.
3. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur für organisierte Segel- und Trainingsgruppen bis max. 10 Personen sowie weitere Personengruppen nach §1 (2) (Verwandte, Lebenspartner, Begleitpersonen) gestattet.
4. Anlagenteile oder Räume dürfen nur solange von weiteren Personen betreten werden, wie diese Zugangsregeln sicher erkennbar eingehalten werden können. Die 1,5m können bei folgender Personenanzahl eingehalten werden: Umkleiden je 2, Clubkeller 6, Segelkammer 2 Personen.

Für Vereinssport, Freizeitsegeln und Trainingsbetrieb gelten die folgenden Regeln:

1. Die Hygienevorgaben wie Händewaschen vor und nach dem Sport, Hust- und Niesetikette, regelmäßiges Lüften sowie die Abstandsregeln sind umzusetzen.
2. Wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht sicher eingehalten werden kann muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS/Community Masken) getragen werden, außer bei Kontakten gemäß §1 (2) CoronaSchVO.
3. Es wird empfohlen, vor dem Segeln die Kontaktflächen am Boot zu desinfizieren. In den Clubräumen und am Hafen ist Flächendesinfektionsmittel in Sprühflaschen vorhanden. Zur wirksamen Desinfektion muss das Flächendesinfektionsmittel aufgesprüht werden, einwirken gelassen und mit einem persönlich mitgebrachten sauberen Lappen/Tuch abgewischt werden.

30.5.2020, gez. Der Vorstand des Segelclub Hansa-Münster e.V.